

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Er scheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 76.

Donnerstag, den 1. Juli

1897.

Festgruss

gewidmet

dem treuverdienten Leiter der städtischen Schulen
Herrn Direktor Ernst Gerhardt
zum 25jährigen Amts-Jubiläum am 1. Juli 1897.

„Gott grüsse Dich!“ So tönts am Jubelfeste
Dir, Jubilar, den Gott uns zugeführt.
Vereint wir bringen unsrer Gaben beste:
Der Liebe Zoll, der vollauf Dir gebührt.

Wir preisen Gott für seine Güte und Treue,
Womit er sichtbar segnend Dich bedacht.
Für alles Heil, das heute Dir aufs neue
Das Herz voll Danks, den Mund voll Lobes macht

Wir bitten Gott, er woll' mit Vaterhänden
Dich leiten Deinen fernern Lebensgang.
Woll' Dich mit Glück erfreuen, all' Uebel wenden
In Amt und Haus noch viele Jahre lang.

Ja, lieber Herrgott, höre unsre Bitte
— Wir bringen dankerfüllten Sinns sie dar —
So wie bisher mit Segen reich beschützte
Den allgeliebten Silberjubilar!

— d. g.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 flgd. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Mai dies. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Juni dies. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt

7 Mark 51,8 Pf. für 50 Miso Hafer.
4 „ 84 „ „ 50 „ Gett.
2 „ 10 „ „ 50 „ Stroh.

Meissen, am 29. Juni 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Freitag, den 2. Juli d. J., 1²7 Uhr Abends
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, 30. Juni 1897.

Bursian, Bgmstr.

Die auf das 2. Vierteljahr fälligen Beiträge zur Kranken- und Invaliditäts- und Altersversicherung sind spätestens bis
7. Juli dieses Jahres
zur Vermeidung sofortiger Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens anher zu bezahlen.
Wilsdruff, den 21. Juni 1897.

Die Gemeindekrankenversicherung.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Das Besprengen der Straßen und Plätze betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß bei dem Kehren der Straßen und Plätze diese vor dem Kehren wenig oder auch gar nicht mit Wasser besprengt werden.

Im gesundheits- und verkehrspolizeilichen Interesse wird hiermit jedem zur Straßenreinigung Verbundenen zur Pflicht gemacht, kurz vor Vornahme des Kehrens die Straßen und Plätze genügend mit Wasser zu besprengen.

Zu widerhandlungen werden mit Geld- bez. Haftstrafe bestraft.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haften in dieser Beziehung für die von ihnen Beauftragten und Angehörigen. Daneben werden nach Befinden auch diejenigen, die die Besprengung thatsächlich unterlassen haben, bestraft.

Wilsdruff, 17. April 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.